

Haus- und Badeordnung

des Rheingoldbades
der Verbandsgemeinde St. Goar - Oberwesel
in St. Goar - Werlau

vom 29.03.2004

Der Verbandsgemeinderat St. Goar - Oberwesel hat am 25.03.2004 folgende Neufassung der Haus- und Badeordnung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 - Zweck der Badeordnung / Zulassung / Öffnungszeiten

(1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Rheingoldbad der Verbandsgemeinde St. Goar - Oberwesel in St. Goar - Werlau. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse. Die Badeordnung ist für jeden Badegast verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Badeordnung mitverantwortlich.

(2) Das Freibad mit seinen Einrichtungen kann grundsätzlich jedermann benutzen. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten sowie Personen, die sich in einem, die freie Willensbestimmung beeinträchtigenden Zustand befinden. Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen. Fahrräder und Tiere dürfen auf das Gelände des Freibades nicht mitgenommen werden.

(3) Die Öffnungszeiten werden von der Verbandsgemeindeverwaltung festgesetzt und durch Aushang bekannt gegeben. Die Verwaltung kann das Freibad für bestimmte Veranstaltungen nach vorheriger Ankündigung durch Presse oder Aushang zur Verfügung stellen.

§ 2 – Eintrittskasse / Entgelt / Garderobe

(1) Die Kasse wird mit Beginn der öffentlichen Badezeit geöffnet und eine Stunde vor deren Ablauf geschlossen. Die Badezeit endet beim Verlassen des Freibades, spätestens mit dem täglichen Betriebsschluss. Die Betriebsleitung kann bei starkem Besuch oder aus besonderen Anlässen die Badezeit allgemein oder für bestimmte Becken beschränken.

- 2 -

(2) Für die Benutzung des Freibades ist eine Eintrittskarte gegen Zahlung des im Aushang ersichtlichen Preises zu lösen, die sorgfältig aufzubewahren und dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorengegangene oder nicht genutzte Karten wird kein Ersatz geleistet. Zehnerkarten und Jahreskarten sind unaufgefordert an der Kasse vorzuzeigen.

(3) An der Tageskasse erhält der Badegast unter Hinterlegung eines Betrages von 3,00 Euro ein Schloss mit Armband zum Verschießen des Garderobenschrankes. Bei Rückgabe wird eine Gebühr von 0,25 Euro einbehalten. Die Mietkabinen sind mit einem Sicherheitsschloss versehen und sind vom Badegast zu schließen. Der Badegast hat den Schlüssel sorgsam zu verwahren. Für Schlüsselpfand ist eine Gebühr von 3,00 Euro zu hinterlegen. Bei Rückgabe des Schlüssels wird ein Betrag von 0,50 Euro einbehalten. Auf Grund einer Behinderung beeinträchtigte Personen erhalten gegen Ausweis kostenlos eine Einzelkabine, soweit noch Kabinen frei sind. Die Verbandsgemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die auf den Verlust eines Armbandes mit Schlüssel- oder Kabinennummer zurückzuführen sind.

§ 3 - Körperreinigung / Badekleidung

(1) Der Badegast hat vor dem Betreten des Schwimmbeckens im Vorreinigungsraum unter den Brausen den Körper mit Seife gründlich zu reinigen. Im Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibungsmitteln jeder Art unmittelbar vor der Benutzung des Beckens ist untersagt. Jede Verunreinigung, insbesondere des Badewassers, muss vermieden werden.

(2) Der Aufenthalt im Schwimmbad ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft allein der Schwimmmeister. Allen Badegästen wird empfohlen, aus ästhetischen und kosmetischen Gründen eine Badekappe zu tragen. Badekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Zu diesem Zweck sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen. Ferner ist es weiblichen Besuchern nicht gestattet, sich „oben ohne“ zu präsentieren.

§ 4 - Verhalten im Schwimmbad

(1) Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass Anstand und Sitte gewahrt sowie Ruhe, Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit Aufrecht erhalten werden. Das Badepersonal ist berechtigt, Badegäste, die sich ungebührlich verhalten, aus dem Bad zu weisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich; entrichtete Gebühren werden nicht zurückerstattet. Die Verbandsgemeindeverwaltung behält sich vor, solchen Personen für die Zukunft die Benutzung des Bades zu verweigern.

- 3 -

- 3 -

(2) Schwimmbecken und Sprungbecken dürfen nur von geübten Schwimmern (Freischwimmern) benutzt werden. Nichtschwimmer gehören in das Nichtschwimmerbecken und kleine Kinder bis 6 Jahre unter Aufsicht eines Erwachsenen in das Planschbecken. Die Beckenumgänge des Sprung- und Schwimmbeckens dürfen nur von Schwimmern betreten werden. Die Benutzung der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr und ist zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Unmittelbar nach dem Sprung hat der Schwimmer das Becken zu verlassen. Das Unterdurchschwimmen des Sprungbereichs ist verboten. Für Unfälle, die sich bei der Benutzung der Sprunganlage ereignen, wird nur gehaftet, wenn dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden.

(3) Weiter sind nicht gestattet:

1. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen sowie Luftmatratzen u. a.
2. Lärmen und Pfeifen sowie die Inbetriebnahme von Rundfunkgeräten, Plattenspielern und Musikinstrumenten,
3. die Becken anders zu erreichen, als durch die Durchschreitbecken,
4. Flaschen und sonstige zerbrechliche Gegenstände am Beckenumlauf und Liegewiese mitzunehmen,
5. Ballspiele auf dem Rasen,
6. andere unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen sowie sonstigen Unfug zu treiben, vom seitlichen Beckenrand in die Becken springen, auf den Beckenumgängen zu rennen oder auf Einstiegsleitern zu turnen,
7. Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
8. außerhalb der Treppen und Leitern die Becken zu verlassen,
9. die Bänke zweckentfremdet zu nutzen, da die Bänke für die allgemeine Nutzung zum Sitzen freizuhalten sind.

Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Jeder Besucher haftet für die von ihm verursachten Beschädigungen und Verunreinigungen. Für Verunreinigungen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe von der Verbandsgemeindeverwaltung im Einzelfall festgesetzt wird.

§ 5 - Aufsicht / Verletzungen / Haftung

(1) Die Aufsicht hat für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Die zu diesen Zwecken getroffenen Anordnungen des Badepersonals sind zu befolgen. Das Badepersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten.

(2) Erleidet ein Badegast eine Verletzung und glaubt er, Ersatzansprüche stellen zu können, so hat er dieses unverzüglich (also noch während des Aufenthalts im Freibad) dem Schwimmmeister anzuzeigen. Das Unterlassen der Anzeige verwirkt jeglichen Ersatzanspruch. Der Schwimmmeister ist angewiesen, Erste Hilfe zu leisten. Er ist jedoch nicht berechtigt, Ersatzansprüche zu regeln.

- 4 -

- 4 -

(3) Die Verbandsgemeinde haftet nicht für die in den Kabinen und Kleiderspinden des Freibades ordnungsgemäß abgegebenen und verschlossenen Sachen der Besucher; für Geldbeträge sowie Wertgegenstände ist jede Haftung ausgeschlossen. Bei Unfällen haftet sie nur dann, wenn nachgewiesen wird, dass ein Schadenfall von den Bediensteten des Rheingoldbades vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Das gleiche gilt für alle anderen Schadenfälle.

§ 6 - Fundsachen / Beschwerden / Wünsche

(1) Gegenstände, die innerhalb des Freibades gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben und können ggf. vom Verlierer an der Kasse in Empfang genommen werden. Im übrigen werden Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

(2) Etwaige Wünsche und Beschwerden nimmt das aufsichtsführende Personal entgegen. Es schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Andernfalls können diese schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung vorgebracht werden.

§ 7 - In-Kraft-Treten

Diese Haus- und Badeordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft und löst damit die obsolet gewordene Haus- und Badeordnung der Stadt St. Goar vom 24.05.1974 in der Fassung der 1. Änderung vom 09.11.2001 ab.

Oberwesel, 29.03.2004

(Siegel)

Thomas Bungert
Bürgermeister